

# **Satzung FEMME TOTAL e.V.**

**vom 26.02.2016**

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen FEMME TOTAL. Er hat seinen Sitz in Köln.
- (2) Er wird rechtsfähig durch die Eintragung ins Vereinsregister. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "e.V."
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist, Frauen in kreativen und beratenden Berufen optimal und langfristig generationsübergreifend, multikulturell und interdisziplinär miteinander zu vernetzen, um die wirtschaftlichen Chancen und die individuelle Lebensqualität für selbständige und freiberufliche Frauen zu erhöhen, neue berufliche Perspektiven, Trends und professionelle Kooperationsformen für Existenzgründerinnen und Unternehmerinnen zu konzipieren, zu verwirklichen und die Öffentlichkeit darüber zu informieren.
- (2) Der Verein will durch die interdisziplinäre, generationsübergreifende und multikulturelle Zusammensetzung allen Frauen, aber insbesondere jungen Frauen, solchen in Neuorientierungsphasen, sowie älteren Frauen ein Forum bieten, in dem gegenseitige Beratung, Wissenstransfer, Erfahrungsaustausch und der Aufbau langfristiger persönlicher wie geschäftlicher vertrauensvoller Beziehungen und gemeinsame Projekte aktiv gefördert werden, Frauen in der Gründung und der Festigung ihrer Unternehmen und Dienstleistungsangebote umfassend beraten, Frauen durch geeignete Weiterbildungsangebote fördern und Seminare, Vorträge und kulturelle Veranstaltungen im Sinne der Ziele des Vereines für die Öffentlichkeit durchführen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins Femme Total heißen in dieser Satzung „Femmes“.
- (2) Mitglied werden kann jede Frau und jede Organisation, die sich für den Vereinszweck einsetzen möchte. Männer können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
- (3) Es gibt ordentliche, fördernde und Ehren-Mitglieder.
- (4) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
- (5) Fördernde Mitglieder sind:
  1. Natürliche Personen, Frauen und Männer.
  2. Juristische Personen, insbesondere Vereine, Firmen und Verbände, die bereit sind, die Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.
  3. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Verdiente Femmes oder andere, vorbildhafte Frauen können vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind vom Beitrag befreit und haben kein Stimmrecht.
- (7) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium auf der Grundlage des schriftlichen Aufnahmeantrages.

(8) Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. Durch schriftliche Kündigung bis 1 Monat vor Jahresende. Die Kündigung ist an den Vereinssitz, Bismarckstr. 50, 50672 Köln z. Hd. der Präsidentin zu richten und wird am 31.12. des betreffenden Jahres wirksam.
2. Bei natürlichen Personen durch Tod.
3. Bei juristischen Personen durch Eröffnung des Konkursverfahrens, sowie durch Geschäftsaufgabe.
4. Durch Ausschluss durch das Parlament und damit Streichung von der Mitgliederliste. Dies ist möglich, wenn eine Femme gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen hat, oder wenn eine Femme über einen Zeitraum von 6 Monaten trotz Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachkommt.
5. Vor dem Ausschluss einer Mitfemmes kann diese sich an die Schlichtungsstelle wenden. (Siehe §16)

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Femmes zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Seine Höhe wird in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Die Geschäftsordnung erlässt das Femme Total Parlament.
- (4) Das Präsidium kann Beiträge erlassen oder stunden, wenn eine Femme in eine Notsituation gerät.

#### **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Das Präsidium (Vorstand im Sinne des BGB)
- (2) Der Ministerinnen-Rat
- (3) Das Femme Total Parlament
- (4) Die Club Coach Konferenz
- (5) Die Femme Total Regional-Zentrums-Konferenz
- (6) Die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Das Präsidium**

- (1) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des BGB.
- (2) Es besteht aus 2 Femmes:
  1. Der Präsidentin, die für jeweils 10 Jahre gewählt wird.
  2. Der Schatzmeisterin, die für die Dauer von 3 Jahren gewählt wird.
- (3) Die Bestellung des Präsidiums ist durch einen mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder in der Mitgliederversammlung zu fassenden Beschluss widerruflich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- (4) Die Verteilung der Aufgaben regelt das Präsidium unter sich. Zeichnungs- und vertretungsberechtigt für den Verein ist jedes Präsidiumsmitglied.

#### **§ 7 Die Aufgaben des Präsidiums**

- (1) Die Aufgaben des Präsidiums sind:
  1. Die Durchführung der Aufgaben des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung.
  2. Im Rahmen dieser Satzung alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen.
  3. Den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten zu vertreten.
  4. Einberufung der Mitgliederversammlung, des Ministerinnenrates und des Femme Total Parlaments.

5. Beitragsverwaltung und– einzug.
  6. Kassen- und Buchführung.
  7. Beschlussfassung über Aufnahme und Kündigung von Mitgliedern.
  8. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
  9. Satzungspflege und Meldung an das Vereinsregister und das Finanzamt.
  10. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
  11. Pflege der Internetpräsenz und des Newsletters des Vereines.
  12. Erstellung von Vereins- und Clubkonzepten.
  13. Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des Vereinszweckes.
  14. Ernennung der Club Coache.
  15. Betreuung der Regionalgruppen.
  16. Pflege der Mitgliederadressenliste.
  17. Austausch und Kontaktpflege zu anderen Netzwerken.
  18. Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Aufgaben des Präsidiums können an dritte Personen, genannt „Ministerinnen“, delegiert werden.

### **§ 8 Der Ministerinnen-Rat**

- (1) besteht aus Femmes, die vom Präsidium zur Durchführung besonderer Aufgaben zu „Ministerinnen“ ernannt werden, z.B.
  1. Die „Außenministerinnen“, die F.T. in überregionalen Verbänden und Organisationen vertreten
  2. Die Bildungs-, Newsletter-, Homepage-, Eventmanagement-, Verwaltungs- und Mitglieder-Betreuungs-Ministerinnen.
- (2) Die „Ministerinnen“ können vom Präsidium für ihre Aufgaben eine Aufwandsentschädigung erhalten und Spesen abrechnen.
- (3) Die Femme Total „Ministerinnen“ können im FT-Parlament Vorschläge machen und es beraten. Stimmrecht haben sie nicht.
- (4) Der Ministerinnen-Rat wird vom Präsidium je nach Beratungsbedarf einberufen.

### **§ 9 Das Femme Total Parlament**

- (1) Ist nach der Mitgliederversammlung das zweit wichtigste Vereinsorgan.
- (2) hat die Aufgabe das aktive Vereinsleben zu fördern und das Präsidium nach Kräften zu unterstützen.
- (3) entlastet das Präsidium.
- (4) erlässt die Geschäftsordnung.
- (5) Bestimmt die Höhe der Club- und sonstigen Veranstaltungsgebühren.
- (6) genehmigt die vom Präsidium und den Ministerinnen vorgeschlagenen Ausgaben und die Budgetplanung.
- (7) wird durch das Präsidium mindestens 1 x pro Jahr im 1. Quartal per Email einberufen.
- (8) besteht aus folgenden, stimmberechtigten Personen:
  1. 2 Mitglieder des Präsidiums
  2. 3 Sprecherinnen der FT-Mitgliederversammlung
  3. 1 Sprecherin der Club Coach Konferenz
  4. 4 Vertreterinnen der Clubs
  5. 1 Sprecherin jedes Femme Total Regionalzentrums
- (9) Über die Beschlüsse des Femme Total Parlaments ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Entschädigung der Mitglieder des Präsidiums und des Femme Total Parlaments**

- (1) Soweit die Mitglieder des Femme Total Parlaments und des Präsidiums Aufgaben für Femme Total e.V. wahrnehmen, erhalten sie eine Entschädigung, deren Höhe auf der Basis eines in der Geschäftsordnung festgelegten Stundensatzes errechnet wird.

## **§ 11 Die Club Coach Konferenz**

- (1) Wird von der Club Coach Sprecherin vierteljährlich einberufen.
- (2) Alle Femmes, die einen Club leiten, heißen Club Coach. Sie sind automatisch Mitglied der CCK und haben dort Stimmrecht, wenn ihr Club mindestens 3 mal erfolgreich, mit jeweils mindestens 3 Teilnehmerinnen, stattgefunden hat.
- (3) Die Club Coache wählen 1 x pro Jahr in der Club Coach Wahl-Konferenz 4 Vertreterinnen aus ihren Reihen für jeweils ein Jahr und die Sprecherin für jeweils 2 Jahre. Vertreterinnen und Sprecherinnen vertreten die Club Coache im Parlament und haben jeweils eine Stimme.
- (4) Über die Club Coach Wahl-Konferenz wird ein Beschluss-Protokoll geführt, das von der Sprecherin unterzeichnet wird.
- (5) Die Club Coach-Sprecherin unterrichtet das Präsidium regelmäßig über sämtliche vereinsrelevanten Vorgänge in den Clubs.
- (6) Alle Club Coache müssen einen Beitrag an den Verein entrichten, dessen Höhe in der Geschäftsordnung festgesetzt wird.

## **§ 12 Die Femme Total Regional-Zentren**

- (1) Femme total e.V. ist ein überregionales Netzwerk.
- (2) Die Region Köln heißt Femme Total Zentrum. Alle anderen Regionen heißen Femme Total Regionalzentrum-(Name der Region oder Stadt).
- (3) Die Mitglieder der Regionalzentren heißen (Name der Region oder Stadt)-Femmes. Sie sind ordentliche Mitglieder des Vereins Femme Total e.V. Sie sind stimmberechtigt, sowohl in der Mitgliederversammlung, als auch auf der Regional-Zentrums-Konferenz.

## **§ 13 Die Femme Total Regional-Zentrums-Konferenz**

- (1) Wird alle 2 Jahre im 1. Quartal durch die Regional-Zentrums-Sprecherin einberufen.
- (2) In dieser Konferenz haben alle Regionalzentrums-Femmes Stimmrecht.
- (3) Sie wählen eine Sprecherin für jeweils 3 Jahre, die im Femme Total Parlament eine Stimme hat.
- (4) Die Femme Total Regionalzentren können, in Anlehnung an das Kölner „Mutter-Zentrum“ für ihre Club Coache eine Club Coach-Konferenz abhalten, in der eine Sprecherin und mehrere Vertreterinnen gewählt werden, die Stimmrecht in der Regionalzentrums-Versammlung haben und die Regionalzentrums-Sprecherin wählen.
- (5) Die Regionalzentrums-Sprecherin unterrichtet das Präsidium regelmäßig über sämtliche vereinsrelevanten Vorgänge im Regionalzentrum.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus allen, sowohl stimmberechtigten wie nicht-stimmberechtigten Mitgliedern.

- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens alle 3 Jahre schriftlich oder per Email mit Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen.
- (3) Das Präsidium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Frist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Femmes dies schriftlich verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird im 1. Quartal durch das Präsidium einberufen. Über das Ergebnis der Abstimmungen ist ein Protokoll zu führen, in dem sämtliche Beschlüsse schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll wird von einer der Präsidentinnen unterschrieben.

### **§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Wahl der Präsidiumsmitglieder.
- (2) Wahl der 3 Sprecherinnen für die Mitgliederversammlung, die gleichzeitig als Schlichtungsfemmes bei Konflikten fungieren.
- (3) Den Jahresbericht des Präsidiums entgegennehmen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen der Vereinssatzung.
- (5) Die Auflösung des Vereins.

### **§ 16 Schlichtungsstelle**

Die drei Schlichtungsfemmes können von jeder Mitfemme einzeln angesprochen werden, im Bedarfsfall können alle drei Schlichtungsfemmes gemeinsam angerufen werden. Diese geben eine Entscheidungsempfehlung an das Parlament. Siehe § 15.2

### **§ 17 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Mehrheit**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jede stimmberechtigte Femme eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Femmes gefasst.
- (3) Die Beschlüsse hinsichtlich der Satzung (Änderungsvorschläge müssen der Einladung beiliegen) oder der Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Femmes. Die Satzungsänderung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt wird, kann das Präsidium von sich aus vornehmen.“

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an einen Verein in Köln, der gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt.

**Verabschiedet in der Femme Total e.V. Mitgliederversammlung  
am 26. Februar 2016 in Köln**